



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

BVerfG: Spekulationssteuer ist ab 1999 verfassungsgemäß

Stand: 24.01.2008

Das BVerfG hat nach einem heute veröffentlichten Beschluss eine Beschwerde zur Besteuerung von Gewinnen nach § 23 EStG ab 1999 nicht zur Entscheidung angenommen (10.1.2008, 2 BvR 294/06).

Ein strukturelles Vollzugsdefizit hinsichtlich der Besteuerung von privaten Wertpapiergeschäften für den VZ 1999, das zur Verfassungswidrigkeit des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG führt, kann nicht festgestellt werden. Der Gesetzgeber hat seit 1998 das im Regelfall der Besteuerung zur Anwendung kommende Ermittlungsinstrumentarium der Finanzbehörden kontinuierlich erweitert und so im Ergebnis nahezu lückenlose Kontrollmöglichkeiten geschaffen.

Ab 1999 sind sowohl faktische als auch normative Veränderungen gegenüber den Vorjahren festzustellen, die zusätzliche Anreize zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Erklärungspflichten geschaffen haben und die das Entdeckungsrisiko für den Steuerpflichtigen bei der Abgabe mangelhafter Erklärungen erhöht haben:

- Die Verlustverrechnungsmöglichkeiten bei privaten Veräußerungsgeschäften wurden ab 1999 erweitert. Seither konnten Verluste auch die Einkünfte mindern, die im Vorjahr oder in den folgenden VZ aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt wurden. Diese Regelung traf im Jahr 2000 zusammen mit einer negativen Börsenentwicklung und musste für wirtschaftlich denkende Anleger einen erheblichen Anreiz dafür bilden, Veräußerungsgewinne offen zu legen. Denn dadurch konnten Gewinne ohne die mit einer Steuerhinterziehung verbundenen Entdeckungsrisiken steuerlich neutralisiert werden.
- Durch den automatisierten Abruf von Kontoinformationen war für die Finanzbehörden die Möglichkeit geschaffen, noch innerhalb der Festsetzungsfrist bis zum Ablauf des Jahres 2005 zusätzliche Informationen über mögliche Veräußerungsgewinne zu erhalten. Zwar ist das Kontenabrufverfahren erst mit Wirkung ab dem 1. April 2005 eingeführt worden. Dennoch können dadurch Erkenntnisse auch bezogen auf 1999 gewonnen werden, da in die vom Kreditinstitut zu führende Datei auch der Tag der Errichtung eines Depots aufzunehmen



ist. Die Möglichkeit des Kontenabrufs war spätestens mit Verkündung der Neuregelung vom 23. Dezember 2003 im Bundesgesetzblatt allgemein bekannt. Sie konnte durch das erkennbar steigende Entdeckungsrisiko als Anreiz zu wahrheitsgemäßen Nacherklärungen auch nicht unerhebliche Vorwirkungen entfalten.

- Zu berücksichtigen ist auch die Verstärkung der Ermittlungsmöglichkeiten durch den neu gefassten § 45d EStG, wonach Mitteilungen von Kreditinstituten an das BZSt über vom Steuerabzug freigestellte Kapitalerträge ab 1999 auch zur Durchführung eines Steuerverfahrens oder eines Straf- bzw. Bußgeldverfahrens verwendet werden dürfen. Die Finanzverwaltung nutzte dieses Kontrollverfahren nicht nur um herauszufinden, ob und bei welchen Kreditinstituten der Steuerpflichtige Kapitalerträge hat freistellen lassen, sondern auch dazu, Einkünfte aus Wertpapierveräußerungsgeschäften zu ermitteln.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Heinrichstraße 155 – 40239 Düsseldorf
Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.